

Landratsamt | Postfach 1260 | 92657 Neustadt an der Waldnaab

Sachgebiet 42 - Bauamt (Recht)
Kontakt Frau Christina Moller
Zimmer C 106
Adresse Am Hohlweg 2
92660 Neustadt a.d. Waldnaab
Telefon 09602 79 4200
Telefax 09602 7997 4242
E-Mail cmoller@neustadt.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefonvermittlung

Neustadt an der Waldnaab

42-B-582-2020

09602 79 0

10.11.2021

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB), des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewinnung von Sand und Kies im Trockenabbau mit vollständiger Wiederverfüllung im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 222/2, Gemarkung Dießfurt durch die Richard Suttner GmbH & Co. KG, Sudetenstraße 1, 92690 Pressath**

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe nach §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht

Vorhaben: Gewinnung von Sand und Kies im Trockenabbau mit vollständiger Wiederverfüllung im Abbaugbiet

Vorhabensträger: Richard Suttner GmbH & Co. KG, Sudetenstraße 1, 92690 Pressath

Der Vorhabensträger beantragt die Abgrabungsgenehmigung nach Art. 6 BayAbgrG zum Abbau von Sand und Kies im Trockenabbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 222/2, Gemarkung Dießfurt, Gemeindegebiet Pressath. Das Grundstück wird über den vorhandenen Weg im Norden erschlossen.

Nach den eingereichten Unterlagen betrifft der Abbau die gesamte Grundstücksfläche mit Ausnahme eines 3m tiefen Randbereichs zur Zwischenlagerung von Abraum und eines 6m breiten Streifens im Norden zum Erhalt des vorhandenen Wegs. Die Nettoabbaufäche beträgt ca. 9.566m², die geplante Abbautiefe beträgt ca. 1,5m. Die Fläche mit einer Größe von ca. 11.210m² ist derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Vor Beginn der Abbauarbeiten ist daher der vorhandene Wald

Website
www.neustadt.de



Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Di. + Do. 13.30 – 16.30 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Unter standorte.neustadt.de
finden Sie Informationen zu
ÖPNV-Anbindung, Anfahrt und
Parkmöglichkeiten.

Bankverbindungen
Sparkasse Neustadt
an der Waldnaab
IBAN DE66 7535 1960 0240 0233 25

Raiffeisenbank
Neustadt-Vohenstrauß eG
IBAN DE 14 7536 3189 0002 6200 22

Volksbank-Raiffeisenbank
Nordoberpfalz eG
IBAN DE41 7539 0000 0007 1060 09

Raiffeisenbank Floß eG
IBAN DE92 7536 2039 0000 7406 91

Raiffeisenbank Oberpfalz NordWest eG
IBAN DE10 7706 9764 0006 4493 36

zu roden. Die Wurzelstöcke sollen entfernt und abtransportiert werden. Es ist vorgesehen, diese zur Schaffung von Strukturelementen für die Renaturierung anderer Abbauflächen zu verwenden oder fachgerecht zu entsorgen. Nach Beendigung des Sand- und Kiesabbaus soll die Fläche mit unbedenklichem Bodenaushub (Z0) vollständig verfüllt werden. Zudem ist die Verfüllung mit weiteren, nicht verwertbaren Lagerstättenbestandteilen vorgesehen. Die Einbaustärke wird ca. 1,0 m betragen. Darüber erfolgt eine Abdeckung mit dem im Rahmen der Abbaufeldfreilegung angefallenen Abraummateriale. Im Rahmen des Abbaus finden keine Arbeiten im Bereich des Grundwassers statt. Zwischen der Abbausohle und dem vorliegenden Grundwasserstand verbleibt eine mind. 2,0 m starke Bodenschicht. Eine Grundwassermessstelle wird an der nordöstlichen Grundstücksecke eingerichtet.

Der Abbau der Fläche ist für die Jahre 2021-2023 geplant. Unmittelbar anschließend erfolgt die Wiederverfüllung, welche ca. 2 -3 Jahre in Anspruch nehmen wird. Als Folgefunktion ist eine forstwirtschaftliche Nutzung als Laubmischwald vorgesehen. 2/3 der Fläche wird hierzu unmittelbar nach der Wiederverfüllung aufgeforstet. Die restliche Fläche wird gemäß dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan(LBP), erstellt am 07.01.2020, geändert am 13.07.2021, der natürlichen Sukzession überlassen. Hier ist die Schaffung von naturschutzfachlich hochwertigen, offenen und vegetationsarmen Lebensräumen sowie ein strukturreicher Waldmantel vorgesehen. Die Teilfläche soll für die Dauer von 25 Jahren als Kompensationsmaßnahme offengehalten werden. Später wird sich über die natürliche Sukzession Wald entwickeln.

Die beantragte Abgrabung erfüllt nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 8 BayAbgrG, sodass die Abgrabung selbst nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Die Rodung der Fläche von 1,1 ha ist in Nr. 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Daher ist nach §7 Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Es wurden die betroffenen Fachstellen, die höhere Landesplanungsbehörde, der regionale Planungsverband, das Sachgebiet 41-Naturschutz-, das Sachgebiet 45 –Bodenschutz-, das Sachgebiet 43 –Wasserrecht- und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um jeweilige Stellungnahme gebeten. Zusammenfassend wurde mitgeteilt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich erachtet wird.

Von Seiten des Regionsbeauftragten für die Region Oberpfalz-Nord des regionalen Planungsverbands wurde mitgeteilt, dass trotz der Tatsache, dass die Abbaufäche außerhalb von regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze liegt, zugestimmt wird. Von Seiten des Wasserrechts wurde mitgeteilt, dass keine wasserwirtschaftlich relevanten Gebiete betroffen sind. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes soll der Verfüllleitfaden für Gruben, Brüche und Tagebauen vollinhaltlich beachtet werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist auf Grund

des beantragten Trockenabbaus nicht erforderlich. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 zum UVPG unter 2.3 genannten Schutzgüter zu erwarten. Gemäß der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, handelt es sich bei dem zu rodenden Waldstück nicht um Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 noch um Bahn- oder Erholungswald nach Art. 11 und Art. 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Schutzwaldeigenschaft für das in Hauptwindrichtung östlich nachgelagerte Waldgrundstück ist ebenfalls nicht gegeben. Waldfunktionen nach Art. 6 sind nicht kartiert. Versagungsgründe der Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 4 und 5 Nr. 1 BayWaldG sind nicht gegeben. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde sind keine der in Anlage 3 zum UVPG unter 2.3. genannten Standorte betroffen.

Nachdem bereits auf der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung festgestellt werden kann, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet 42 - Bauamt (Recht)- eingeholt werden.

Neustadt an der Waldnaab, den 03.11.2021
Landratsamt

Constanze Schmucker
Regierungsrätin